



INHALT

03 ZIVILRECHT

Verpatzter Urlaub –
Wie bekomme ich
mein Geld zurück?

05 ARBEITSRECHT

Dienstverhinderung
während eines
Urlaubes

06 BEFÖRDERUNGS- RECHT

Ausgleichs-
zahlungen bei
Flugverspätungen

08 KONSUMENTEN- SCHUTZ

beim Immobilien-
geschäft

10 STEUERRECHT

Steuerliche Absetz-
barkeit von Arbeits-
zimmern





Mag. Christian Weinzinger
TELOS LAWGROUP Wien

Verpatzter Urlaub – Wie bekomme ich mein Geld zurück?

DIE STEIGENDE MEDIALE PRÄSENZ DER THEMEN „REISEPREISMINDERUNG“ UND „SCHADENERSATZ FÜR ENTGANGENE URLAUBSFREUDE“ SORGT EINERSEITS FÜR MEHR AUFKLÄRUNG BEI KONSUMENTEN UND ERHÖHT ANDERERSEITS DEREN KLAGSLUST, WIE AUS DER ZUNAHME DER EINSCHLÄGIGEN JUDIKATUR DEUTLICH HERVORGEHT. SO GIBT ES BEREITS VIELFÄLTIGE ENTSCHEIDUNGEN ZU FÄLLEN MIT UNTERSCHIEDLICHER REICHWEITE UND AUSPRÄGUNG.

Eine Zusammenschau der bisherigen Rechtsprechung bildet z.B. die Basis für die Wiener Liste und die Frankfurter Tabelle, welche zur Darstellung des Ausmaßes etwaiger Reisepreisminderungsansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter erstellt wurden.

Zunächst gilt es, den Unterschied zwischen der Reisepreisminderung und dem Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude im Rahmen eines Reiseveranstaltungsvertrages (= Pauschalreise) zu beachten.

REISEPREISMINDERUNG

Hierbei handelt es sich um einen Anspruch aus der gesetzlichen Gewährleistung. Das bedeutet, dass der Reisende grundsätzlich Anspruch auf Reisepreisminderung hat, wenn die Reise nicht den zugesicherten oder ge-

wöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entsprochen hat. Im Rahmen von Pauschalreisen gilt zudem der Grundsatz der Prospektwahrheit. Das heißt, dass jene Eigenschaften, die beim Anbieten der Reise in einem Katalog zugesichert werden, als vereinbart gelten und daher eingehalten werden müssen. Auch Fotos fallen unter diese Prospektwahrheit. Entspricht eine Pauschalreise daher nicht den vereinbarten bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, hat der Reisende Anspruch auf nachträgliche Minderung des Reisepreises, ohne dass es eines Verschuldens des Reiseveranstalters bedarf.

SCHADENERSATZ FÜR ENTGANGENE URLAUBSFREUDE

Durch das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 wurde die Pauschalreiserichtlinie der Europäischen Union umgesetzt und wurden die diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen in das österreichische Konsumentenschutzgesetz eingefügt.

Seit diesem Zeitpunkt hat in Österreich der Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude mit dem § 31 e Abs 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Es handelt sich hierbei um den Ersatz für immaterielle Schäden wegen entgangener Urlaubsfreude, welche vom Reiseveranstalter verschuldet wurden.

Das Team der TELOS Law Group freut sich, Frau Mag. Magdalena Harrer, LL.M. willkommen zu heißen. Sie ist seit dem 18.9.2012 bei uns tätig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Europarecht, Verbraucherrecht, Miet- und Wohnrecht, Allgemeines Zivilrecht, Insolvenzrecht, Lebensmittelrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen betreffend des ersten Newsletters war es uns ein Anliegen, Ihnen baldmöglichst neue Beiträge zu den Fachgebieten unserer Kanzlei anbieten zu können.

Gerne stehen wir Ihnen unter der e-Mailadresse newsletter@telos-law.com für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe zur Verfügung.



TELOS LAW GROUP Winalek, Wutte-Lang, Schaubig-Kandut
Rechtsanwälte OG

Dr. Peter Winalek, RA | Mag. Astrid Wutte-Lang, RA
Dr. Gaby Schaubig, RA | Mag. Thomas Nikodem LL.M., RAA
Mag. Christian Weinzinger, RAA | Dr. Frederike Lenk, of counsel
Mag. Magdalena Harrer LL.M., RAA | Dr. Andrea Herzog MSc., RAA

www.telos-law.com

WIEN

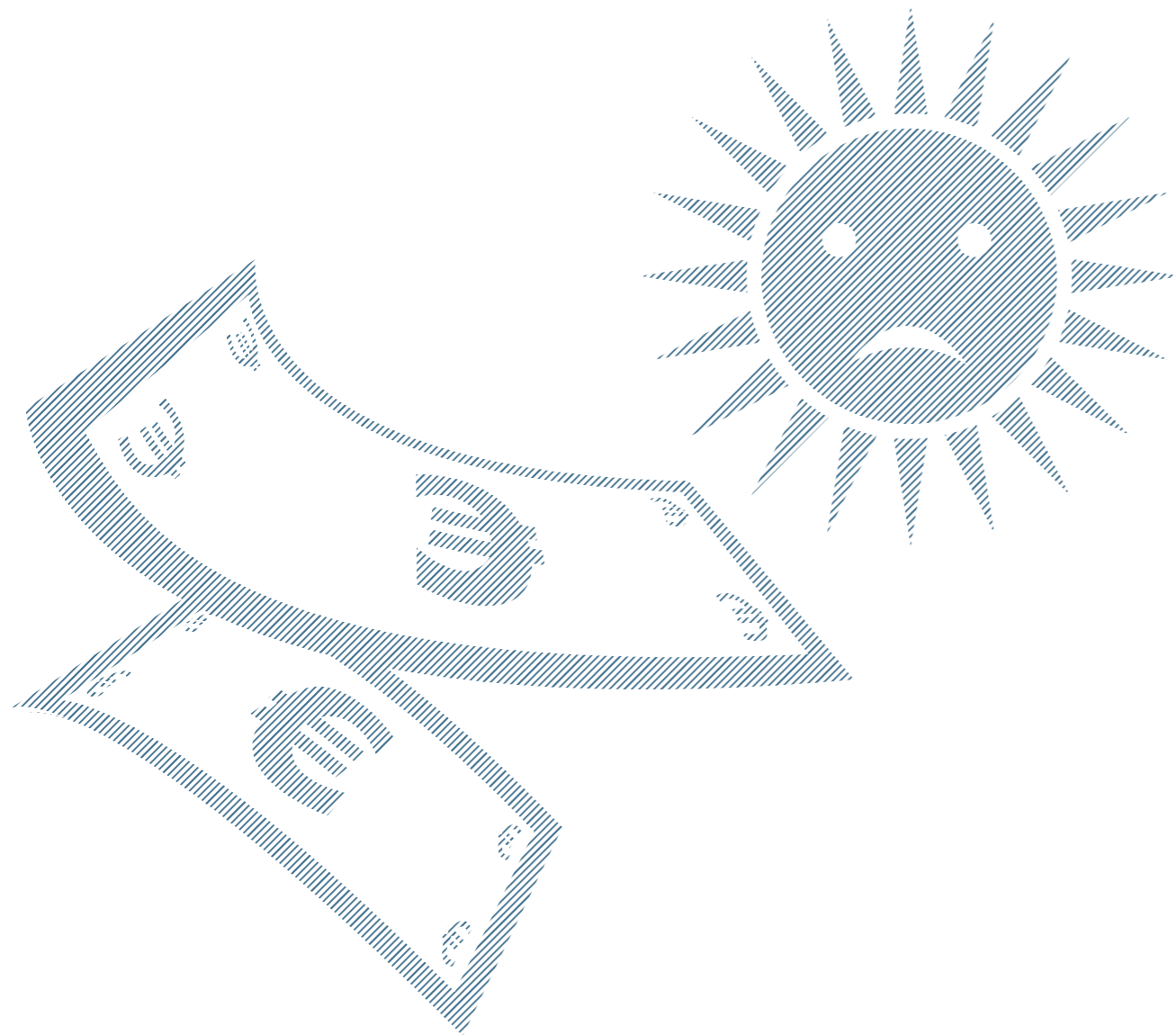
1090 Wien
Hörlgasse 12
T +43 (0) 5 17 19

KLAGENFURT

9020 Klagenfurt
Pfarrhofgasse 2
T +43 (0) 463 50 11 10

BADEN

2500 Baden
Rathausgasse 11
T +43 (0) 5 17 19



Notwendige Voraussetzung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude ist zunächst das Vorliegen eines Reiseveranstaltungsvertrages. Ein solcher liegt vor, wenn im Voraus eine Reise gebucht wird, welche die Beförderung und Unterbringung des Reisenden bzw. die Erbringung anderer touristischer Dienstleistungen gemeinsam mit der Beförderung oder Unterbringung vorsieht.

Sofern der Reisende schriftlich auf diese Obliegenheit hingewiesen wurde, ist er verpflichtet, jeden Mangel, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Reiseveranstalters mitzuteilen, wenn ein solcher ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Der Reiseveranstalter hingegen ist verpflichtet, nach Hinweis durch den Reisenden oder sofern sich während der Reise ergibt, dass ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden kann, ohne weiteres Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Für den Fall, dass dies nicht mög-

lich ist, hat er – ebenfalls ohne weiteres Entgelt – für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, damit die Verpflichtungen aus dem Vertrag eingehalten werden.

Sollten dennoch erhebliche Teile der vertraglichen Leistungen nicht erbracht werden, hat der Reisende Anspruch auf angemessenen Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, wenn den Reiseveranstalter ein zurechenbares Verschulden trifft; dies ist insbesondere dann der Fall, sofern der Reiseveranstalter seinen oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei der Bemessung des Ersatzanspruches ist insbesondere auf die Schwere und Dauer des Mangels, den Grad des Verschuldens, den vereinbarten Zweck der Reise sowie die Höhe des Reisepreises Bedacht zu nehmen.



Dr. Andrea Herzog, M.Sc.
TELOS LAWGROUP Wien

Dienstverhinderung während eines Urlaubes

WURDE ZWISCHEN ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER EINE GÜLTIGE URLAUBSVEREINBARUNG GETROFFEN SO STELLT SICH DIE FRAGE WAS IM FALLE UNPLANMÄSSIGER EREIGNISSE, WIE KRANKHEIT ODER BEGRÄBNIS PASSIERT.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Arbeitnehmer während des Urlaubes **erkrankt**. Der Urlaub wird in diesem Fall unterbrochen, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage dauert, diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und zudem unverzüglich dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde sowie nach Rückkehr zum Arbeitsplatz die entsprechenden Bestätigungen vorgelegt werden.

Ähnlich und von der Rechtsprechung inzwischen anerkannt ist der Fall der **Pflegefreistellung**. Hierzu wurde seitens des OGH festgehalten, dass die Erkrankung eines nahen Angehörigen ähnlich beeinträchtigend wirkt wie eine eigene Erkrankung und daher den Urlaub unterbrechen kann. „Kann“ deswegen weil unklar ist, ob das Erfordernis der 3-tägigen Dauer erfüllt sein muss oder nicht.

Für alle anderen Fälle, wie **Hochzeiten, Betreuung eines gesunden Kindes** oder **Begräbnisse** gibt es so gut wie keine höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Literatur ist mitunter verschiedener Meinung. Festgehalten werden kann grundsätzlich, dass Urlaub den Zweck der Erholung des Arbeitnehmers verfolgt. Wird dieser Erholungszweck nun aufgrund wichtiger Gründe auf

Arbeitnehmerseite vereitelt, welche ein Verbleiben im Urlaub unzumutbar machen so hat dies die Unterbrechung zur Folge.

Im Jahr 1989 hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass die Hochzeit der Tochter und der Tod des Vaters den Urlaub unterbrechen. Inzwischen wird in der Literatur aber auf die mögliche Beeinträchtigung des Erholungszweckes abgestellt. Ein Begräbnis ist beispielsweise ein „negatives“ Ereignis, dass den Erholungszweck mindert, genauso wie die Pflege eines kranken Kindes. Schließlich wurde in einer Entscheidungen aus dem Jahre 2009 festgestellt, dass die Pflege eines gesunden Kindes, selbst wenn die übliche Betreuungsperson ausfällt, keine Einschränkung des Erholungszweckes darstellt.



Mag. Magdalena Harrer, LL.M.
TELOS LAWGROUP Wien

Ausgleichszahlungen bei Flugverspätungen

MIT DER FLUGGASTRECHTEVERORDNUNG VO (EG) 261/2004 WURDEN EUROPARECHTLICHE REGELUNGEN ÜBER AUSGLEICHS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR FLUGGÄSTE GETROFFEN. IM FALL VON NICHTBEFÖRDERUNG UND VERSPÄTUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFTEN SOLLTEN DIE RECHTE DER FLUGGÄSTE GESTÄRKT BZW. SICHERGESTELLT WERDEN. ES HANDELT SICH BEI DIESER REGELUNG UM EINE EUROPARECHTLICHE VERORDNUNG, DIE IN DEN MITGLIEDSSTAATEN DIREKT GILT UND FÜR DIE KEIN EIGENES GESETZ IN ÖSTERREICH ERLASSEN WERDEN MUSS.

Am 23.10.2012 kam es zu einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes¹ (EuGH), die die Rechte der Fluggäste weiter ausgeweitet hat. Die Fluggastrechteverordnung, auf die sich die Kläger in diesem Verfahren stützten, sah nur im Falle von Flugannullierungen Ausgleichszahlungen an Passagiere vor. Gegenständlich war die Problematik, dass auch Passagiere, deren Flüge – wenngleich erheblich – aber „bloß“ verspätet und nicht annulliert waren, ebenfalls Unannehmlichkeiten und Wartezeiten ausgesetzt waren. Ausgleichszahlungen aufgrund der Verordnung konnten Fluggäste trotzdem nicht geltend machen. Die Kläger sahen darin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Es sei

nicht einzusehen, warum Fluggästen in solchen Situationen keine Ausgleichszahlungen zustehen sollten.

Der EuGH entschied zugunsten der Passagiere dahingehend, dass ihnen auch bei verspäteten Flügen ein Ausgleichsanspruch nach dieser Verordnung zusteht, wenn sie aufgrund dieser Flüge einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, das heißt, wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der vom Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen.

Eine solche Verspätung begründet nur dann keinen Ausgleichsanspruch der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

Der EuGH bezog sich unter anderem auf den Grundsatz, dass vergleichbare Situationen ohne objektive Rechtfertigung nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen. Demgemäß befinden sich Fluggäste annullierter Flüge und Fluggäste verspäteter Flüge in einer vergleichbaren Situation, da sie ähnliche Unannehm-

lichkeiten wie z.B. Zeitverlust, hinnehmen müssen. Außerdem können die Fluggäste einen derartigen Zeitverlust in keiner dieser Situationen (Verspätung bzw. Annullierung) vermeiden, egal ob der Flug gänzlich annulliert wurde und sie auf einen anderen, neuen Flug warten müssen oder ob der Flug verspätet ist und sie auf den selben, verspäteten Flug warten müssen. Aus diesen Gründen können die Fluggäste in derartigen Situationen auch nicht unterschiedlich behandelt werden.

Ausgleichszahlungen stehen somit auch im Fall von Flugverspätungen zu. Zu erwähnen ist auch, dass es sich bei den Ausgleichszahlungen nicht um Schadenersatzansprüche handelt. Entsteht dem Fluggast durch die Verspätung ein Schaden, kann dieser noch darüber hinaus geltend gemacht werden. Der reine Zeitverlust, der bei einer Verspätung entsteht, stellt jedoch an sich keinen „Schaden“ dar, für den Ersatz zu leisten wäre.

¹⁾ C-581/10 Nelson v Lufthansa und C-629/10 TUI v CAA.



Dr. Peter Winalek
TELOS LAWGROUP Wien

Konsumentenschutz beim Immobiliengeschäft

AUCH BEI IMMOBILIENGESCHÄFTEN SIND DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIESBEZÜGLICH HAT DER VERBRAUCHER DAS RECHT, VON EINEM BEREITS ABGESCHLOSSENEN VERTRAG ÜBER EIN IMMOBILIENGESCHÄFT ZURÜCKZUTRETEN, WENN DIESER VERTRAG AM TAG DER ERSTMALIGEN BESICHTIGUNG ZUSTANDE GEKOMMEN IST BZW. DER VERBRAUCHER EIN ANGEBOT DARÜBER ABGEGEBEN HAT. ES KOMMT DABEI AUF DIE ERSTMALIGE PERSÖNLICHE BESICHTIGUNG DURCH DENJENIGEN AN, DER DEN VERTRAG SCHLUSSENDLICH ABSCHLIESST BZW. DAS ANGEBOT ABGIBT. EINE FRÜHERE BESICHTIGUNG Z.B. DES EHEGATTEN IST NICHT RELEVANT.

Zweck dieser Bestimmung laut Obersten Gerichtshofes ist es, den Verbraucher vor einer übereilten Entscheidung zu schützen und ihn vor einer Gefahr der Überumpelung zu bewahren.

Erfasst sind grundsätzlich alle Verträge über Immobilien, also Miet- und Pachtverträge, aber auch Kaufverträge über eine Wohnung, ein Einfamilienwohnhaus oder eine Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist. Voraussetzung ist weiters,

dass der Vertrag deswegen abgeschlossen wird, um ein dringendes Wohnbedürfnis abzudecken.

Zu beachten sind im Zusammenhang mit dieser Regelung die Fristen. Das Rücktrittsrecht kann binnen einer Woche ausgeübt werden und muss jedenfalls schriftlich erklärt werden. Es genügt diesbezüglich auch ein schriftlicher Vermerk auf einem allenfalls übermittelten Vertrag, der zum Ausdruck bringt, dass dieser Vertrag abgelehnt wird. Die Frist beginnt mit einer Zweitschrift des Vertrags und der schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht zu laufen. Unabhängig davon erlischt das Rücktrittsrecht jedenfalls ein Monat nach erstmaliger Besichtigung.

Ob der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist in diesem Fall nicht von Bedeutung. Die Bestimmung gilt auch bei Rechtsgeschäften zwischen zwei Privatpersonen.





Mag. Thomas Nikodem, LL.M.
TELOS LAWGROUP Wien

Steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern



WER EINKÜNFTE ERWIRTSCHAFTET, MUSS FÜR DIESE AUCH STEUERN BEZAHLEN. SELBSTVERSTÄNDLICH IST JEDER BESTREBT, ALL JENE AUSGABEN STEUERLICH GELTEND ZU MACHEN, DIE GETÄTIGT WURDEN, UM DIESE EINKÜNFTE ZU ERZIELEN. NACHSTEHEND FINDEN SIE EINE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM ARBEITSZIMMER AUS STEUERLICHER SICHT. DABEI IST ZWISCHEN DER EINKOMMENS- UND DER UMSATZSTEUER ZU UNTERSCHIEDEN.

EINKOMMENSSTEUER

Die steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern ist in § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG geregelt. Demnach dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und für dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind jedoch die darauf entfallenen Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten der Einrichtung abzugsfähig.

Als Arbeitszimmer im Sinne der oben genannten Bestimmung sind Räume anzusehen, die eine private Nutzung erlauben und nicht aufgrund ihrer Ausstattung von vornherein der Betriebs- bzw. Berufssphäre zugeordnet werden müssen. Fotostudios, Labors, Kanzleiräume, Ordinations- und Therapieräumlichkeiten etc. stellen somit keine Arbeitszimmer dar und können generell abgesetzt werden.

Um in den Genuss der steuerlichen Absetzbarkeit zu kommen, muss die **Notwendigkeit** bestehen, das Arbeitszimmer auch beruflich zu nutzen. Die Notwendigkeit besteht nicht, wenn ein anderer Arbeitsplatz für diese Tätigkeit zur Verfügung steht. Es muss auch der **Mittelpunkt der Berufstätigkeit** im abzugsfähigen Arbeitszimmer liegen. Ob dies der Fall ist, wird nach dem typischen Berufsbild des Steuerpflichtigen beurteilt. Beispielsweise wurde die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers bei Künstlern (wie Dichtern, Malern, Komponisten,...), bei Gutachtern, bei Teleworkern, bei Heimarbeitern etc. bejaht. Nicht bejaht wurde die Absetzbarkeit bei Lehrern, Richtern, Politikern usw. Weiters muss das Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Wird die Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers bejaht, können auch die Einrichtungsgegenstände (Sessel, Tische etc.) des Arbeitszimmers abgesetzt werden.

Generell ist festzuhalten, dass nachstehende Aufwendungen abzugsfähig sind (jeweils anteilig im Verhältnis zu den nicht betrieblich genutzten Räumlichkeiten):

- Miete
- Betriebskosten
- Finanzierungskosten
- Kosten wie Telefon, Internet etc.
- AfA auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Arbeitsmittel, die zur Berufsausübung notwendig sind und beruflich genutzt werden, können auch dann abgesetzt werden, wenn sie in Privaträumen untergebracht sind, welche nicht abzugsfähig sind. Bei diesen Arbeitsmitteln handelt es sich zum Beispiel um Computer, Telefonanlagen, Kopierer etc.

UMSATZSTEUER

Die oben genannten Voraussetzungen gelten für die Absetzbarkeit von Arbeitszimmern im Bereich der Einkommenssteuer, nicht jedoch zur Gänze im Bereich des

Vorsteuerabzuges. Für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug sind die **Notwendigkeit** und die **ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung** des Arbeitszimmers für die berufliche Tätigkeit ausreichend. Der Mittelpunkt der Berufstätigkeit muss nicht im Arbeitszimmer liegen.

Je nach beruflicher Tätigkeit und Verwendung des Arbeitszimmers können die einkommens- und umsatzsteuerrechtliche Behandlung unterschiedlich sein. Manche Arbeitszimmer können nicht, andere können einkommens- und umsatzsteuerrechtlich geltend gemacht werden und wiederum andere sind nur im Wege des Vorsteuerabzuges relevant.



TELLOS
LAW GROUP

www.telos-law.com